

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.244.922

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6163/J-NR/2021

Wien, am 31. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. März 2021 unter der Nr. **6163/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klandestines türkises "System Pilnacek" weiterhin aktiv“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 15 und 20:**

- *1. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass OStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er mit seinem privaten Smartphone, das er im Rahmen des Dual-SIM-Systems auch dienstlich nutzt, Aktenteile abfotografiert hat?*
  - a. Wenn ja, wann wodurch?*
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?*
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?*
  - d. Welche Smartphone-Marke bzw. Modell benutzt OStA Mag. Fuchs sowohl dienstlich als auch privat?*
  - e. Besitzt dieses Smartphone tatsächlich eine Dual-SIM-Funktion?*
  - f. Wurde der Umstand, dass OStA Mag. Fuchs sein privates Smartphone verwendet auch der IT-Abteilung gemeldet?*

- g. Wurde das Handy das LOSTA Mag. Fuchs auch entsprechend gesichert, um es von außen gegen Angriffe zu schützen?
- 2. Gelangte Ihnen zur Kenntnis dass OStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er nicht ausschließen kann, Aktenteile über das Handy weitergeschickt zu haben?
  - a. Wenn ja, wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber OStA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
  - f. Gibt es eine speziellen gesicherten Messenger-Dienst den Staatsanwält\_innen zur Aktenübermittlung verwenden?
    - i. Wenn ja, welcher ist das?
  - g. Wenn nein, welchen Messenger-Dienst verwendet/verwendete LOSTA Mag. Fuchs zur Übermittlung dieser Akten?
- 3. Gelangte Ihnen zur Kenntnis dass OStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er nicht ausschloss, Aktenteile über das Handy an Christian Pilnacek selbst nach dessen Verlust der Fachaufsicht über Einzelstrafsachen mit 1.9.2020 weitergeschickt zu haben?
  - a. Wenn ja, wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber LOSTA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
  - f. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - g. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - h. Gibt es eine speziellen gesicherten Messenger-Dienst den Staatsanwält\_innen zur Aktenübermittlung verwenden?
    - i. Wenn ja, welcher ist das?
  - i. Wenn nein, welchen Messenger-Dienst verwendet/verwendete LOSTA Mag. Fuchs zur Übermittlung dieser Akten?
- 4. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass LOSTA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er sich nicht erinnern kann und es nur eher nicht glaube, dass er im Zusammenhang mit der Causa "Blümel"- und damit in einem Verschlussakt Christian Pilnacek Akten oder Aktenteile übermittelt zu haben?

- a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber OStA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
- 5. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass LOSTA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er von den Kommunikationen, über die er jemanden abseits der normalen Berichtspflichten und -wege schriftlicher Natur über geplante Zwangsmaßnahmen informierte "flächendeckend nicht alle" dokumentierte?
  - a. Wenn ja, wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber OStA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
- 6. Gelangte Ihnen zur Kenntnis dass LOSTA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er Sektionschef Christian Pilnacek von bevorstehenden Hausdurchsuchungen in einigen Fällen und dann in der Regel telefonisch informierte, damit die Ressortspitze nicht überrascht werde?
  - a. Wenn ja, seit wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber LOSTA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
  - f. Wurden dieser Informationsweitergaben auch dokumentiert?
    - i. Wenn ja, inwiefern?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - g. Wie oft passierte eine solche telefonische Informationsweitergabe (gemeint sind Informationen aus aufrechten Ermittlungsverfahren und vor allem Informationen aus Verschlussakten) und an wen wurde dieser in der Regel erteilt?
- 7. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass LOSTA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er in der Regel über Verfahrensschritte in der "Ibiza"-Causa, wenn nicht der Bericht unterwegs war, vorab die vorgesetzte Dienststelle informierte?

- a. Wenn ja, seit wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
- 9. Gelangte Ihnen zur Kenntnis dass OStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er sich mit Sektionschef Pilnacek auch nach dem 1.9.2020 in strafrechtlichen Fragen austauschte?
  - a. Wenn ja, seit wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
- 10. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass OStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er ein Telefonat mit SC Mag. Pilnacek zu der Hausdurchsuchung von MMag. Thomas Schmid mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dokumentiert hat?
  - a. Wenn ja, wann wodurch?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber LOStA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
- 11. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass LOStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er in unregelmäßigen Abständen seine Mails löscht- und dabei auch die Weisung mit dem Inhalt der WKStA keine aktive Rolle zukommen zu lassen vom 18.5.2019?
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?
  - c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?
  - d. Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?
  - e. Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber LOStA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?
- 13. Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass OStA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass er nicht mit Sicherheit sagen kann, dass er nicht Akten bzw. Aktenteile aus dem PRIKRAF-Verfahren (Teilaspekt vom CASAG-Verfahren) und Alois

*Mock/Sobotka-Verfahren an Personen außerhalb der Sektion III, IV und V weitergegeben hat?*

- a. Wenn ja, seit wann?*
- b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesen Sachverhalt nachzugehen?*
- c. Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?*
- d. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber LOStA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?*
- *14. Wurde/wird vonseiten des BMJ eine detaillierte Durchsicht und Prüfung des Protokolls der Befragung von Johann Fuchs im "Ibiza"-U-Ausschuss am 10. März 2021 vorgenommen?*
  - a. Wenn ja, durch wen jeweils wann im Auftrag von wem?*
  - b. Welches Ergebnis wurde Ihnen nach Durchsicht wann von wem präsentiert?*
- *15. Sind Sie, Frau Bundesministerin, in Kenntnis des nächtlichen E-Mail-Verkehrs vom 6. Juni 2019, der unter anderem Sektionschef Christian Pilnacek und den Leiter der LOStA Wien Johann Fuchs involvierte, und in dem Christian Pilnacek schrieb: „Ich denke, man muss jetzt aktive und breite Öffentlichkeitsarbeit betreiben und insgesamt die Leistungen der WKStA hinterfragen“ (siehe <https://www.profil.at/wirtschaft/affaere-pilnacek-naechtliche-emails-11478936>)?*
  - a. Wenn ja, sind Sie, Frau Bundesministerin, in Kenntnis der Personen, die in diese Emailkorrespondenz eingebunden sind?*
  - b. Um welche Personen handelt es sich?*
- *20. Wurde/wird auf Basis der Aussagen von LOStA Mag. Fuchs eine Anfangsverdachtsprüfung bzw. in der Folge ein Ermittlungsverfahren gegen selbigen aufgrund von §§ 302 und 310 StGB eingeleitet?*
  - a. Wenn ja, auf wessen Initiative wann von wem?*
  - b. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden wann durch wen gesetzt?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Aussage von LOStA Mag. Fuchs vor dem Untersuchungsausschuss gelangte dem Bundesministerium für Justiz zunächst in groben Zügen unmittelbar danach durch die mediale Berichterstattung und in der Folge im Detail dadurch zur Kenntnis, dass Mag. Fuchs am 15. März 2021 das vorläufige Transkript seiner Aussage dem Bundesministerium für Justiz vorlegte. Mit Rücksicht auf das – zur Weitergabe von Aktenteilen zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige – Strafverfahren war diesem gegenüber dienstrechtlichen Ermittlungen der Vorrang zu wahren, deren Ausgang sowohl im Tatsächlichen wie hinsichtlich der rechtlichen Wertung des festzustellenden Sachverhalts derzeit abgewartet wird. Ein Strafverfahren wegen einer einem Bediensteten zur Last gelegten Pflichtverletzung genießt gesetzlich den Vorrang gegenüber einem Disziplinarverfahren. Demzufolge ist Letzteres,

wenn es schon eingeleitet wurde, bis zum Abschluss eines solchen Strafverfahrens zu unterbrechen (§ 144 RStDG) bzw hätten sich nach der ausführlicheren (hier als solche nicht anwendbaren) Regelung des § 109 Abs 1 BDG 1979 im Falle eines durch eine im Raum stehende Dienstpflichtverletzung erweckten Verdachts (auch) einer strafbaren Handlung Dienstvorgesetzte explizit weiterer eigener Erhebungen zugunsten des strafrechtlichen Verfahrens zu enthalten. Die Suspendierung eines Beamten unter Verzicht auf dessen Dienstleistung steht im Spannungsverhältnis zur gebotenen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unter Einsatz seiner Arbeitsleistung. Zum Verdacht von Dienstpflichtverletzungen müssen besondere Umstände hinzutreten, die zu einer negativen Prognose für die weitere dienstliche Tätigkeit (somit zur Annahme der Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen) berechtigen oder die Suspendierung zur Wahrung des Standesanhens geradezu erforderlich scheinen lassen. Der hier angesprochene Verdacht von Dienstpflichtverletzungen durch die Übermittlung von Aktenteilen aus Ermittlungsverfahren am 18. März 2021 wurde an den Obersten Gerichtshof als (hier zuständiges) Disziplinargericht für Richter und Staatsanwälte herangetragen, der ein Disziplinarverfahren eingeleitet und unmittelbar bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen hat (§ 144 RStDG). Ebenso wurde die Frage einer Suspendierung unmittelbar an das Disziplinargericht herangetragen, das allerdings von einer Suspendierung Abstand genommen hat. Die strafrechtliche Erhebung des Sachverhalts einschließlich der rechtlichen Beurteilung ist anhängig. Was – über die von Mag. Fuchs bereits gemachten Angaben hinaus – Details der von ihm gesetzten Handlungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass Mag. Fuchs weder straf- noch dienstrechlich dazu verhalten werden kann, sich selbst zu bezichtigen.

Wegen des Verdachts der Übermittlung von Aktenteilen aus Ermittlungsverfahren, der sich schon zuvor aus der Auswertung des Mobiltelefons von Mag. Pilnacek ergeben hatte, hat die Staatsanwaltschaft Wien von sich eine Anfangsverdachtsprüfung eingeleitet.

Die vom LOStA Mag. Fuchs getätigten Aussagen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss wurden der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck bekannt (gemacht) und sind – wie bereits ausgeführt – Gegenstand anhängiger strafrechtlicher Ermittlungen. Ich bitte um Verständnis, dass im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit dieser Ermittlungen (§ 12 StPO), sowie aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Grenzziehungen weder Informationen zum Ermittlungsstand noch Bewertungen im Rahmen einer Anfragebeantwortung veröffentlicht.

**Zur Frage 8:**

- *Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass LOSTA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, in der Causa "Blümel" Sektionschefin Göth-Flemmich einen Tag vor der Durchführung der Durchsuchung der Hausdurchsuchung per Mail informiert zu haben?*
  - a. *Wenn ja, entspricht dies den Tatsachen?*
  - b. *Wenn ja, wann wurde der damalige Interimsjustizminister Werner Kogler von Sektionschefin Göth-Flemmich in der Folge über die geplante Hausdurchsuchung informiert?*

Ich verweise grundsätzlich auf meine Antwort zu den Fragen 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 15 und 20. Auf Grund bereits bestehender medialer Anfragen wurde die Sektionsleitung der Sektion V am 9. Februar 2021 informiert; eine gesonderte Information des damaligen Interimsjustizministers Werner Kogler durch die Leiterin der Sektion V erfolgte nicht.

**Zur Frage 12:**

- *Gelangte Ihnen zur Kenntnis, dass LOSTA Mag. Fuchs unter Wahrheitspflicht aussagte, dass seine gesamte Mailbox gelöscht ist?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie wann, um diesem Sachverhalt nachzugehen?*
  - c. *Wenn ja, inwiefern ließ sich dieses Verhalten ausschließen bzw. verifizieren?*
  - d. *Von welcher gesetzlichen Grundlage ist ein derartiges Vorgehen gedeckt?*
  - e. *Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge gegenüber LOSTA Mag. Fuchs nach Besprechung mit wem wann?*
  - f. *Welche Handhabe hat das Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit dem Umgang von Mails seiner Bediensteten?*
  - g. *Werden dienstliche Mails zentral auf einem Server gespeichert?*
    - i. *Wenn ja, wie lange?*
    - ii. *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?*
    - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise grundsätzlich auf meine Antwort zu den Fragen 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 15 und 20. Die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten, die als E-Mails gespeichert sind, erfolgt auf vom Bundesrechenzentrum (BRZ) betriebenen Mailservern. Die Speicherkapazität von Mailboxen ist durch sogenannte „Quotas“ begrenzt. Technisch werden täglich Sicherungen der Mailserver durchgeführt und für 2 Wochen aufbewahrt, was auch den Zeitraum für die Herstellung von gelöschten Mails determiniert.

**Zu den Fragen 16 bis 19:**

- 16. Welche Gespräche wurden zu der Frage des Vorgehens gegenüber LOStA Mag. Fuchs von Ihnen, Frau Bundesministerin, wann mit wem geführt?
  - a. Welche Position vertraten jeweils die Anwesenden, insb.
    - i. LOStA Mag. Fuchs,
    - ii. Christian Pilnacek und
    - iii. Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin?
- 17. Wer war in die Frage der Möglichkeit einer Suspendierung eingebunden?
  - a. Wer vertrat wann welche Position?
- 18. Wer vertrat ein Vorgehen einer vorläufigen Suspendierung?
  - a. Mit Referenz auf welche gesetzlichen Bestimmung?
- 19. Wer vertrat ein Vorgehen nach § 147 RStDG (einstweilige Suspendierung)?

Ich habe mich in diesen Fragen mit Angehörigen meines Kabinetts und zuständigen Mitarbeiter\*innen meines Hauses besprochen. Aufzeichnungen dazu, wer im Zuge dieser Erörterung im Detail welche Position vertreten bzw allenfalls auch geändert hat, werden bei solchen Besprechungen nicht geführt.

Mag. Fuchs ist Staatsanwalt und es sind daher jedenfalls die Bestimmungen des RStDG über das Disziplinarverfahren anwendbar. SC Mag. Pilnacek war im Zeitpunkt der Wiederaufnahme meiner Amtsgeschäfte mit 16. März 2021 bereits suspendiert und daher ebenso wenig in diese Entscheidung eingebunden wie Mag. Fuchs als Betroffener.

**Zur Frage 21:**

- Trat Sektionschef Christian Pilnacek an Sie oder wen in Ihrem Kabinett heran. Um zu Verfahren, in denen er zwischen Zeitpunkt der Anfrage bis Anfragebeantwortung als Beschuldigter geführt wird, seine Meinung bzw. ein Ersuchen kundzutun?
  - a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge?

Am 9.3.2021 langte beim BMJ eine Aufsichtsbeschwerde des Genannten in Bezug auf das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren ein, welches am 16.3.2021 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck weitergeleitet wurde.

**Zur Frage 22:**

- Trat Sektionschef Christian Pilnacek an Sie oder wen in Ihrem Kabinett heran, um zu Verfahren, in denen LOStA Mag. Fuchs zwischen Zeitpunkt der Anfrage bis

*Anfragebeantwortung als Verdächtiger bzw. Beschuldigter geführt wird, seine Meinung bzw. ein Ersuchen kundzutun?*

- a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?*
- b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge?*

Nein.

**Zur Frage 23:**

- *Trat LOStA Mag. Fuchs an Sie oder wen in Ihrem Kabinett heran, um zu Verfahren, in denen er zwischen Zeitpunkt der Anfrage bis Anfragebeantwortung als Beschuldigter geführt wird, seine Meinung bzw. ein Ersuchen kundzutun?*
  - a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?*
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge?*

Nein.

**Zur Frage 24:**

- *Trat LOStA Mag. Fuchs an Sie oder wen in Ihrem Kabinett heran, um zu Verfahren, in denen Sektionschef Christian Pilnacek zwischen Zeitpunkt der Anfrage bis Anfragebeantwortung als Verdächtiger bzw. Beschuldigter geführt wird, seine Meinung bzw. ein Ersuchen kundzutun?*
  - a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?*
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge?*

Nein.

**Zur Frage 25:**

- *Haben Sie der Frage nachgehen lassen, ob sich seit September 2020 die (auch informellen) Berichtswege geändert haben?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*
  - b. Wenn ja, wenn inwiefern und mit welchem Ergebnis?*

Die Änderung der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Justiz mit September 2020 schlägt unmittelbar auf die Änderung der Berichtswege durch, weil Berichte in Einzelstrafsachen nunmehr an die neu eingerichtete Sektion V zu richten sind.

Seitdem ist auch die Praxis, Berichte vorab per E-Mail an das Bundesministerium für Justiz bzw. die zuständige Sektionsleitung zu übermitteln, in den Hintergrund getreten. Eine

solche Übermittlung per E-Mail erfolgt nunmehr ausschließlich bei Auftreten eines – beispielsweise durch mediale Berichterstattung ausgelösten – dringenden Informationsbedürfnisses des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

